



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. April 2016

Nummer 15

Inhalt

117	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Bühnen der Stadt Köln vom 11. April 2016	Seite 175
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
118	Wirksamwerden der 202. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal	Seite 176
119	Wirksamwerden der 207. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Messeparkplatz 22 a in Köln-Deutz	Seite 177
120	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teil-Aufhebung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord	Seite 177
121	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Euroforum Nord“ in Köln-Mülheim	Seite 178
122	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule Wasseramselweg in Köln-Vogelsang	Seite 178
123	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf	Seite 178
124	Neue Gestaltungsansätze für den Brüsseler Platz Präsentation und Diskussion von Konzeptansätzen	Seite 179
125	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord	Seite 180
126	STADT KÖLN 31. März 2016 Die Oberbürgermeisterin Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster Abteilung Marktverwaltung als Ordnungsbehörde STADT KÖLN Die Oberbürgermeisterin Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Abteilung Marktverwaltung als Veranstalter von Wochenmärkten	Seite 181
127	Öffentliche Ausschreibung nach VOF Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung Leistungen der Objektplanung für die Sanierung und Optimierung des im Eigenvermögen der Kinder- und Jugendpädagogischen Einrichtung der Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Standortes Brücker Mauspfad 646 2016-0072-1	Seite 186
128	Öffentliche Ausschreibung Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung Vergabe-Nummer: 2016-0013-40-1	Seite 190

117 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Bühnen der Stadt Köln vom 11. April 2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV.NW.S.644, 671, ber. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Betriebssatzung für die Bühnen der Stadt Köln vom 27. August 2013 wird wie folgt geändert:
„Die Betriebsleitung besteht aus vier Personen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11.04.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

118 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 202. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Der Rat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

202. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Lindenthal, Köln-Lindenthal
Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet südlich und westlich des Krankenhauskomplexes St. Elisabeth - Hohenlind, nördlich der Wohnbaugrundstücke Am Mönchshof 9, Am Schloßgarten 7 und 8, Am Platzhof 5 und 6, An der Mühle 6, 8 und 9, westlich der Wohnbaugrundstücke Am Platzhof 7 und 9 sowie Bachemer Straße 34, nördlich der Bachemer Straße, östlich des Militärringes und südlich der Werthmannstraße in Köln-Lindenthal

Mit Antrag vom 07.03.2016 wurde der Bezirksregierung Köln die 202. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 23.03.2016 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 202. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09 C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 202. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

119 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 207. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Messeparkplatz 22 a in Köln-Deutz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

207. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Innenstadt, Köln-Deutz

Arbeitstitel: Messeparkplatz 22 a in Köln-Deutz

Das Änderungsgebiet umfasst circa 35 000 m², wird im Westen von gewerblichen Stellplätze sowie einer Fläche für Fernmeldeanlagen begrenzt, im Süden bis in den Nordosten von den Bahnanlagen der Deutsche Bahn AG und im Norden von den baulichen Anlagen und Rampen der Zoobrücke.

Mit Antrag vom 18.02.2016 wurde der Bezirksregierung Köln die 207. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 23.03.2016 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 207. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 207. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

120 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teil-Aufhebung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6646 Sd 2/04 (67464/04) für das Gebiet zwischen Dagobertstraße, Kunibertskloster auf einer Länge von circa 30 m, gerade Linie nach Westen, südliche Grenze Flurstück 564 (Gemarkung Köln, Flur 27) und Unter Kahlenhausen in Köln-Altstadt/Nord – Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 11. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**121 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines
Bebauungsplans**

Arbeitstitel: „Euroforum Nord“ in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 69460/07 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich des Zoobrückenzubringers (B 55a), zwischen der Messeallee Nord, der ICE-Trasse der Bahn, einschließlich zweier circa 20 m breiter Streifen zwischen der Bahntrasse und dem Auenweg und einer circa 47 m breiten Fläche nördlich der Bahnbrücke, einschließlich des Grundstücks der Villa Charlier, bis zum Auenweg – Arbeitstitel: „Euroforum Nord“ in Köln-Mülheim – einzuleiten.

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**122 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines
Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung
Gesamtschule Wasseramselweg in Köln-Vogelsang

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 62460/02 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen Teichrohrsängerweg, Am Wassermann, Wasseramselweg, einer bewaldeten Aufschüttung sowie einem bestehenden Kindermöbelgeschäft in Köln-Vogelsang – Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule Wasseramselweg in Köln-Vogelsang – einzuleiten mit dem Ziel, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule sowie ein Sondergebiet für Ateliernutzung mit zugehörigem Wohnen festzusetzen.

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 5. April 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**123 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-
Änderung**

Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 201. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 7, Köln-Porz.

Das Planänderungsgebiet liegt auf einer etwa 2,4 ha großen Fläche südlich der Friedensstraße in Köln-Porz.

Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf

Ziel der Änderung ist die Entwicklung von Wohnungsbau auf der etwa 2,4 ha großen Fläche. Die äußere Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßennetz (Friedensstraße) beziehungsweise über auszubauende Landwirtschaftswege (Mühlenweg).

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden:

- Klima/Luft: Klimafunktionskarte der Stadt Köln, Luftgütekartierung (Flechtenkartierung) der Stadt Köln aus den Jahren 2001-2003,
- Eingriff/Ausgleich,
- Grundwasser: Grundwassergleichenpläne, Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf,
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen,
- Landschaftsplan der Stadt Köln mit Landschaftsschutzgebiet und hierzu festgelegten Entwicklungszielen von Natur und Landschaft,
- Tiere: Aussagen zur Betroffenheit von Tierarten des Freilandes wie Feldlerche, Rebhuhn oder Feldhase,
- Pflanzen: Biotoptypenkartierung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln aus 02/2015,
- Landschaft/Ortsbild,
- Boden: Aussagen zu der Schutzwürdigkeiten der Böden im Plangebiet, Bodenkarte NRW 1:50.000,
- Mensch/Lärm: Schallimmissionspläne „Verkehr“ des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln mit Aussagen zur Lärmbelastung im Plangebiet durch Straßen- und Flugverkehr.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 201. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. April bis 27. Mai 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 15. April 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

öffentlichen Ideenwerkstatt zunächst ein kollektives Meinungsbild zu Funktion und Gestaltung des Brüsseler Platzes erarbeitet und darauf aufbauend im Dialog Vorschläge für eine künftige Platzgliederung und konkrete Gestaltungsideen formuliert. Die Ergebnisse der Ideenwerkstatt wurden durch das Landschafts- und Stadtplanungsbüro Lohaus + Carl aus Hannover in diversen Konzeptvarianten berücksichtigt. Die Konzeptvarianten werden nun am Dienstag, 3. Mai 2016, von 19.00 bis 21.00 Uhr in der Aula des Königin-Luise-Gymnasiums, Eingang Albertusstraße 19a, 50667 Köln, öffentlich präsentiert und zur Diskussion gestellt.

124 Neue Gestaltungsansätze für den Brüsseler Platz Präsentation und Diskussion von Konzeptansätzen

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales hat die Stadt Köln am 11. März 2016 eine „Ideenwerkstatt Brüsseler Platz“ durchgeführt. Ziel ist es, neben den im „Modus Vivendi“ festgeschriebenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen durch stadtgestalterische Maßnahmen auch zu einer Reduzierung der konfliktreichen Gemengelage zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen beizutragen.

Diesbezüglich haben Anwohner, Vertreter von Initiativen und Interessengemeinschaften sowie Platznutzer im Rahmen der

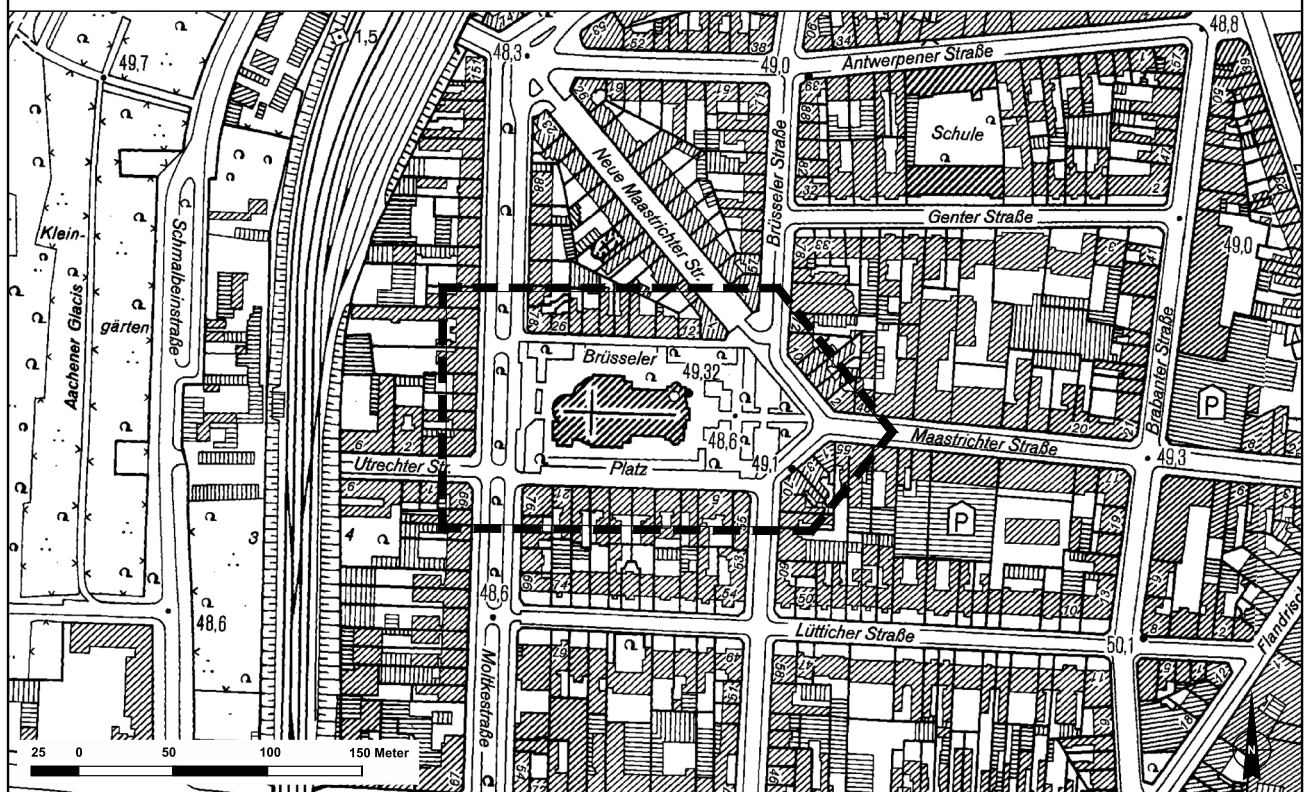
Die Ergebnisse werden anschließend dokumentiert sowie den politischen Gremien zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/bruesseler-platz>

Es lädt ein:

Beigeordnete
Ute Berg
Dezernat Wirtschaft
und Liegenschaften

Präsentation und Diskussion von Konzeptvarianten Brüsseler Platz - in Köln Neustadt/Nord



125 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Alstadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6646 Sd 2/04 (67464/04) für das Gebiet zwischen Dagobertstraße, Kunibertskloster auf einer Länge von circa 30 m, gerade Linie nach Westen, südliche Grenze Flurstück 564 (Gemarkung Köln, Flur 27) und Unter Kahlenhausen in Köln-Alstadt/Nord – Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Alstadt/Nord – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Das St. Marien-Hospital in Köln plant eine Erweiterung des bestehenden Gebäudekomplexes um einen bis zu fünfgeschossigen Anbau entlang der Dagobertstraße. Die geplante Erweiterung ist aufgrund des aktuellen Bedarfes an weiteren Bettenstationen sowie für eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Krankenhauses an diesem Standort erforderlich.

Der geplante Erweiterungsanbau des St. Marien-Hospitals entlang der Dagobertstraße ist jedoch nicht auf der Grundlage der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes 6646 Sd 2/04 (67464/04) realisierbar.

Darüber hinaus entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere zur Höhenentwicklung, nicht mehr den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der geplante Erweiterungsbau fügt sich auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die nähere Umgebung ein und ist nach erfolgter Teilaufhebung des Bebauungsplanes 6646 Sd 2/04 (67464/04) grundsätzlich genehmigungsfähig.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 28. April bis zum 11. Mai 2016 einschließlich im Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, Öffnungszeiten montags, mittwochs, freitags von 7:30 bis 12 Uhr, dienstags von 9:30 bis 18 Uhr und donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22848 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 18. Mai 2016 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (bezirksbuergemeister.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 15. April 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Ute Berg,
Beigeordnete

Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6646 Sd 2/04 (67464/04) Marienhospital in Köln - Altstadt/Nord



126 STADT KÖLN 31. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
Abteilung Marktverwaltung als Ordnungsbehörde

STADT KÖLN
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster,
Abteilung Marktverwaltung als Veranstalter von
Wochenmärkten

Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen – soweit die Marktverwaltung der Stadt Köln Veranstalter ist – nach § 69 Titel IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999

Gem. § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. S. 2572) geändert worden ist, werden mit Wirkung vom 01. April 2016 die nachfolgenden Marktveranstaltungen der Stadt Köln (mit Ausnahme des Wochenmarktes in Rodenkirchen und Sürth) als Wochenmarktveranstaltungen nach § 67 Gewerbeordnung auf die Dauer von fünf Jahren festgesetzt. Die Wochenmärkte Rodenkirchen – Maternusplatz und Sürth werden bis zum 31.12.2016 festgesetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

lfd. Nr.	Stdt. Bez.	Markort	Markttage					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
1	1	Altstadt-Nord Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen der Mittelstraße und Apostelnkloster. Es werden nur Lebensmittelartikel und Blumen zugelassen		X			X	
2	1	Altstadt-Nord Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen des Sudermanplatzes einschl. der an der Nordseite des Platzes angrenzenden Fahrbahn und der Zufahrt zur Post.		X			X	
3	1	Deutz Bereich beidseits der Parktaschen bzw. Gehwege zwischen Theodor-Babylon-Str. und Mindener Str.					X	
4	2	Zollstock Die gesamte durch Grünanlagen begrenzte Innenfläche des Platzes am Höninger Weg gegenüber der Einmündung der Herthastraße.				X		
5	3	Klettenberg Die gesamte Mittelallee einschl. des Radweges zwischen der Petersbergstraße und der Rhöndorfer Straße.			X			X

lfd. Nr.	Stdt.Bez.	Markort	Markttage					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
6	3	Sülz Die zwischen den Fahrbahnen gelegene Innenfläche des Auerbachplatzes, ausgenommen die Platzfläche des Kinderspielplatzes. Wegen des Schützenfestes am 4. Wochenende im Juni werden die Wochenmarktveranstaltungen freitags und dienstags zur Euskirchner Straße (zw. Mommsenstraße und Neuenhöfer Allee, Fahrbahn einschl. Radweg) verlegt.		X			X	
7	3	Sülz Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen des Hermeskeiler Platzes.		X			X	
8	3	Lindenthal Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen des Lindenthalgürtels in Höhe der Franzstraße und der Gleueler Straße.					X	
9	3	Braunsfeld Die asphaltierte Platzfläche zwischen dem Clarenbachstift Aachener Straße Nr. 458 und den Gleisen.			X			X
10	4	Ehrenfeld Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen der Neptunstraße und der Zufahrt zum Neptunbad.		X			X	
11	4	Bickendorf Die gesamte Platzfläche zwischen Vitalisstraße, ehemaliges Hallenbad Bickendorf und Venloer Straße.			X			X
12	4	Bocklemünd/Mengenich Die Platzfläche des Görlinger Zentrums.				X		
13	5	Nippes Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen ausschl. der Parktaschen. An Weiberfastnacht fällt die Wochenmarktveranstaltung aus.	X	X	X	X	X	X
14	5	Riehl Die gesamte Mittelallee des Riehler Gürtels ab Hausgrundstück Nr. 3 bis zur Amsterdamer Straße.			X			X

lfd. Nr.	Stdt.Bez.	Markort	Markttage					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
15	5	Longerich Der gesamte Platz zwischen Johannes-Rings-Straße u. Schlackstraße vor den Hausgrundstücken Nr. 3 – 11 ausschl. der Parktaschen.			X			X
16	6	Heimersdorf Die gesamte Platzfläche des Haselnußhofes.			X			X
17	6	Chorweiler Die gesamte Platzfläche des Liverpooler Platzes				X		X
18	8	Vingst Die Platzfläche an der Ostheimer Straße südlich der Gleisstraße der KVB gegenüber den Hausgrundstücken Nr. 135 – 137. Wegen der Kirmes am 2. Wochenende im Oktober werden die Wochenmarktveranstaltungen am Freitag davor und Dienstag danach auf den Heßhofplatz verlegt.		X			X	
19	8	Altbrück Die gesamte Platzfläche zwischen Olpener Straße/Pohl-stadtsweg/Am Gräfenhof.		X			X	
20	8	Neubrück Die gesamte Platzfläche An St. Adelheid.				X		
21	9	Mülheim Die Platzfläche an der Berliner Straße zwischen den Hausgrundstücken Berliner Straße Nr. 18 – 32 und der Rückseite des Wohn- und Geschäftshauses sowie der Kindertagesstätte an der Markgrafenstraße mit Ausnahme des Parkplatzes vor dem Hochbunker und dem Bereich des ehemaligen Bolzplatzes.		X			X	
22		aufgehoben						
23	9	Buchforst Der an der Westseite der Waldecker Straße gelegene Parkstreifen und Teile des Bürgersteiges vor den Hausgrundstücken Nr. 15 – 43 und vor dem Eckhaus Waldecker-/Heidelberger Straße Nr. 34 sowie der Teil des vor dem Hausgrundstück Pyrmonter Straße Nr. 2 gelegenen Fußweges.			X			X

lfd. Nr.	Stdt.Bez.	Markort	Markttage					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
24	2	Sürth Die Platzfläche zwischen Sürther Hauptstr., Frohnhofstr. u. Alte Kirchgasse. Anlässlich der Karnevalstage fällt im Januar, sowie im September (Spätkirmes) die Wochenmarktveranstaltung aus. Am 2. Wochenende im Dezember steht anlässlich eines Weihnachtsmarktes nur die Fläche zum Rhein hin (ca. Platzhälfte) für den Wochenmarkt zur Verfügung. Sürther Hauptstr./Frohnhofstr.					X	
25	9	Dellbrück Die gesamte - im Osten durch einen Mauersockel begrenzte - Platzfläche An der Kemperwiese vor den Hausgrundstücken Nr. 2 – 6. An der Kemperwiese				X		
26	9	Höhenhaus Die gesamte Innenplatzfläche zwischen den Fahrbahnen des Wupperplatzes. Wupperplatz Wegen der Kirmes am 1. Wochenende im September wird die Wochenmarktveranstaltung samstags teilweise auf die Fahrbahn der Straße Wupperplatz vor den Häusern Nr. 7 – 17, die Fahrbahn des Wupperweges (zw. Ahrweg und Neanderweg) und die Fahrbahn des Ahrweges (zw. Lippeweg und Wupperweg) verlegt.			X			X
27	9	Stammheim Die gesamte Fläche des Parkplatzes Ricarda-Huch-Straße/Bonhoeferstraße. Ricarda-Huch-Straße				X		
28	9	Flittard Die gesamte Platzfläche vor dem Wohnblock Eduard-Heis-Straße Nr. 2 – 6. Eduard-Heis-Straße				X		
29	9	Holweide Bürgersteig sowie Parktaschen ausschließlich des Radweges entlang der Berg. Gladbacher Str. zwischen den Haus-Nr. 531 – 569. Anlässlich des Holweider Straßenfestes fällt eine Wochenmarktveranstaltungen im Juni aus. Bergisch Gladbacher Str.						X
30	2	Rodenkirchen Zur Eröffnung der Karnevalsveranstaltung steht die halbe Platzfläche zur Verfügung. Anlässlich des am 1. Wochenende im Dezember stattfindenden „Winterzaubers“ steht als Ausweichstandort der Rathausvorplatz des Bezirksrathauses zur Verfügung. Maternusplatz			X			X
31	9	Mülheim Fläche zwischen Bezirksrathaus und Zelt Kaffee Zoch sowie zwischen U-Bahn-Haltestelle und Woolworth. Wiener Platz		X		X		X

lfd. Nr.	Stdt.Bez.	Markort	Markttage					
			Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
32	3	Weiden Die gesamte Innenfläche des Emil-Schreiterer-Platzes.			X			X
33	7	Porz Aufgrund struktureller Gegebenheiten findet der Markt bis auf weiteres auf der Fläche „An der Sparkasse“ und vor der „Bank“ statt.		X			X	X
34	7	Urbach Die gesamte Platzfläche mit Ausnahme der markierten Parkfläche an der Westseite.				X		
35	7	Poll Die gesamte Platzfläche östl. der Siegburger Straße.					X	
36	5	Niehl Die gesamte Platzfläche gegenüber den Hausgrundstücken Nr. 1 – 7 der Waldfriedstraße ausschl. der Parktaschen.				X		
37		aufgehoben						
38	8	Humboldt-Gremberg Die Platzfläche zwischen Gremberger Straße/Odenwald-straße/Es-serstraße und Taunusstraße.				X		
39		aufgehoben						
40	8	Kalk Im Dezember eines jeden Jahres wird die Wochenmarktveranstaltung anlässlich des stattfindenden Adventsmarktes verlagert bzw. fällt aus.						X
41	1	vorgemerkt für Rudolfplatz						

Die Öffnungszeit wird von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr festgesetzt, für die Wochenmärkte in Köln Nippes und Chorweiler samstags bis 14.30 Uhr, in Köln-Mülheim (Wiener Platz) dienstags, donnerstags und samstags, in Köln Altstadt Nord (Aposteln-kloster) freitags, in Köln Sülz (Auerbachplatz) freitags, in Köln Buchforst (Waldeckerstr.) samstags, sowie in Köln Klettenberg (Klettenberggürtel) samstags und in Köln Porz samstags jeweils bis 14.00 Uhr.

In Köln Kalk wird die Öffnungszeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt.

Die Aufbauzeit wird von 06.00 Uhr – 07.00 Uhr festgesetzt. In Köln-Kalk wird die Aufbauzeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgesetzt.

Die Abbauzeit wird von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr festgesetzt, für die Wochenmärkte in Köln Nippes und Chorweiler samstags jeweils von 14.30 Uhr – 15.30 Uhr sowie in Köln Altstadt Nord (Apostelnkloster) freitags, Köln Mülheim (Wiener Platz), Köln Klettenberg (Klettenberggürtel) samstags, Köln Buchforst

(Waldeckerstr.) samstags, Köln Sülz (Auerbachplatz) freitags sowie in Köln Porz samstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Für den Wochenmarkt in Köln Kalk wird die Abbauzeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt.

Verlegungstermine aus Anlass einer anderweitigen Inanspruchnahme des Marktplatzes oder wegen gesetzlicher Feiertage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Gegenstand der Wochenmarktveranstaltungen ist der Kreis der Waren nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung und der „Rechtsverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 66 Abs. 2 a. F. Gewerbeordnung vom 22. März 1971“ (AB. StK. 1971, S. 68).

In Vertretung
gez.

Ute Berg

127 Öffentliche Ausschreibung nach VOF
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekannt-
machung
Leistungen der Objektplanung für die Sanierung
und Optimierung des im Eigenvermögen der Kin-
der- und Jugendpädagogischen Einrichtung der
Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Standortes Brücker
Mauspfad 646
2016-0072-1

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftrag-
geber: nein

Vergabenummer: 2016-0072-1

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren VOF

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Ausgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-
Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach
dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstan-
dards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher
Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
– TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Biete-
rinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nach-
unternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher
von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe
bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß
den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklä-
rungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen
Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch
zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Ver-
pflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterla-
gen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Architekturleistungen / Objektplanung nach §34 HOAI 2013
(Leistungsphasen 1 – 9) für die Sanierung und Optimierung
des im Eigenvermögen der Kinder- und Jugendpädagogi-
schen Einrichtung der Stadt Köln (Ki d S) befindlichen Stand-
ortes Brücker Mauspfad 646. Das Objekt Brücker Mauspfad
646 in Köln Brück ist mit rund 56.000 m² die größte Liegen-
schaft im Eigenvermögen von Ki d S. Bereits seit 1919 wur-
de dieses städtische Grundstück als Kinderheim genutzt und
sukzessive ausgebaut. In den 1950er Jahren erfolgte durch
das ehemalige Hochbauamt der Stadt Köln die Neuplanung
des Brücker Kinderheimgeländes. Ab 1959 entstanden in
mehreren Bauabschnitten die heute noch bestehenden neun
einzelnen Häuser und das Verwaltungsgebäude. Heute sind
in acht Wohnhäusern mehrere Aufnahme-, Wohn- und Tages-
gruppen sowie in einem Haus eine Kindertagesstätte unter-
gebracht. Das Verwaltungsgebäude wird für verschiedene
pädagogische Betreuungs- und Beratungsangebote, wie zum
Beispiel der familiären Bereitschaftsbetreuung (FBB), genutzt.
An das Verwaltungsgebäude angrenzend befinden sich ein
kleiner Veranstaltungssaal sowie der Ki d S – Werkstattbereich
für diesen Standort. Der überwiegende Teil der Bestandsge-
bäude bildet auch heute noch den unsanierten Ursprungszu-
stand ab und deckt nur teilweise den aktuellen und keinesfalls
den zukünftigen Bedarf. Die Bestandsgebäude entsprechen in
vielen wesentlichen Bereichen, zum Beispiel hinsichtlich der

Anzahl der Kinderzimmer, Sanitäreinrichtungen, Raumgrößen,
und so weiter, bereits seit längerer Zeit nicht mehr den Anfor-
derungen und den Mindeststandards des Landschaftsverband-
des Rheinland (der maßgeblichen Bewilligungsbehörde). Die
zunehmenden Veränderungen mit den daraus resultierenden
erhöhten Anforderungen in der Kinderbetreuung sowie die
Notwendigkeit einer multifunktionalen, räumlich und inhaltlich
flexiblen und damit auch zukunftsorientierten pädagogischen
Ausrichtung, können ohne eine grundlegende Optimierung
des Standortes nicht bedient werden. Die gravierenden Defizi-
te in Bezug auf das Raumangebot, die Flächenverteilung und
die unflexible Grundrissstruktur sowie die bei einigen Häusern
deutlich spürbaren Instandhaltungs- und Modernisierungs-
rückstände erschweren und behindern in einem hohen Maß
die pädagogische Betreuungsarbeit mit den Ki d S anvertrau-
ten Kindern. Zur Planung der erforderlichen Sanierungs- und
Optimierungsmaßnahmen am Ki d S – Standort Brück wurden
zunächst ein spezifisches Nutzerbedarfsprogramm für die zu-
künftigen pädagogischen Angebotsschwerpunkte und ein ent-
sprechendes Raumprogramm aufgestellt. Neben dem Ausbau
bereits bestehender Angebote sollen insbesondere die folgen-
den Anforderungen, die bereits im Ratsbeschluss von 2006 als
Perspektive formuliert wurden, Berücksichtigung finden: eine
intensivere Familienbetreuung durch das Angebot von Begeg-
nungsräumen für die stärkere Einbeziehung der Eltern und
gegebenenfalls durch gemeinsame Unterbringung und Be-
treuung von Eltern und Kleinstkindern in Familienapartments;
erlebnispädagogische Angebote, wie zum Beispiel Kinder-
bibliothek und Klettergarten, schaffen; Ausbau bestehender
Angebote im Sinne einer verstärkten Sozialraumorientierung,
zum Beispiel durch Öffnung der Sport-, Musik- und Theateran-
gebote, und so weiter. Im Zuge einer ausführlichen Vorstellung
des Entwicklungskonzeptes für den Standort Brück erfolgte
beim Landschaftsverband Rheinland bereits eine Vorprüfung
des zukünftigen Raumprogramms, welches die Bewilligungs-
behörde ausdrücklich befürwortete. Parallel wurden zur Er-
stellung eines Soll-Ist-Vergleichs alle Häuser im Rahmen ei-
ner Bestandsaufnahme einer Potentialbewertung unterzogen.
Die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden in
einem Masterplan für die zukünftige Entwicklung des Stand-
ortes zusammengeführt. Dieser Masterplan sieht sowohl den
ressourcenschonenden Umgang mit ausgesuchten Bestands-
häusern, bei denen eine Sanierung beziehungsweise Optimie-
rung planungstechnisch und wirtschaftlich darstellbar ist, als
auch den behutsamen Ersatz der Gebäude, die das geringste
Potential zur Veränderung und den größten Sanierungsstau
aufzeigen, vor (siehe Anlage 1). Häuser, die aufgrund ihrer
Größe und ihres Raumsystems – gegebenenfalls mit Hilfe
entsprechender Umbaumaßnahmen – eine zeitgemäße Nut-
zung ermöglichen, sollen – solange ihr baulicher Zustand es
zulässt – gemäß den aktuellen Standards saniert und moder-
nisiert werden. Der Rückbau einzelner Häuser bezieht sich auf
Objekte, die aufgrund des baulichen Zustands, einer unflexi-
blen Grundrissstruktur sowie eines deutlich zu kleinen Raum-
angebotes weder den heutigen noch den zukünftigen Bedarf
decken. Als Ersatz für diese Häuser sind zur Einhaltung der
Vorgaben des Landschaftsverbandes zeitgemäße Neubauten
an gleicher Stelle vorgesehen. Hierzu wurden Multifunktions-
Gruppenhäuser konzipiert, die unter anderem die Möglichkeit
einer flexiblen Nutzung, sowohl für Tagesgruppen als auch
vollstationäre Gruppen für Kinder und Jugendliche, bieten.
Das vorhandene Verwaltungsgebäude mit den angrenzenden
Gebäudeteilen kann aufgrund des baulichen Zustandes sowie
der unflexiblen und unzureichenden Flächenverteilung den
Anforderungen des neuen Raumprogramms nicht gerecht

werden. Hier ist an gleicher Stelle ein Ersatz des Gebäudes zur Unterbringung der folgenden Nutzungsbereiche vorgesehen: FBB Familiäre Bereitschaftsbetreuung, Elterncafé, Therapiezentrum des Beratungsteams, Verwaltungs- und Besprechungsräume, Werkstattbereich, Veranstaltungssaal. Für alle Gebäude des Standortes soll ein nachhaltiges Energiekonzept entwickelt werden. Die weitläufigen Außenanlagen sollen analog der unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen als Erlebnis- und Erfahrungsraum ausgebildet werden. Die geplanten baulichen Standortveränderungen wurden bereits mit den entsprechenden Fachdienststellen, der Bauaufsicht, dem Stadtplanungsamt und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, vorbesprochen und hierbei die grundsätzliche Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit attestiert (siehe Anlage 2). Für die erforderlichen Baumaßnahmen steht insgesamt ein Kostenrahmen von rund 7 Millionen Euro netto für die Kostengruppen 300 und 400 zur Verfügung. 6 der 10 Gebäude bedürfen einer Sanierung, wobei bei 4 Gebäuden von Maßnahmen jeweils unter 100.000 Euro brutto und bei 2 Gebäuden von Maßnahmen bis circa 200.000 Euro brutto ausgegangen werden kann. 4 der 10 Gebäude sollen abgebrochen und neu erbaut werden (3 Gebäude für jeweils ca. 1.000.000 Euro und 1 weiteres für circa 3.500.000 Euro. Zudem soll eine Aufwertung der Außenanlagen für circa 600.000 Euro brutto erfolgen. Die Investitionskosten für die gesamte Maßnahme belaufen sich einschließlich Honorarkosten auf circa 11.000.000 Euro brutto. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Die Nutzer beziehungsweise Bewohner der zu bearbeitenden Gebäude sollen während der Bauphase nach Möglichkeit in Mobileinheiten auf dem Grundstück untergebracht werden. Hierfür ist ein entsprechendes Auslagerungskonzept zu erstellen. Der Betrieb der kinder- und jugendpädagogischen Einrichtung muss während der Um- und Neubaumaßnahmen uneingeschränkt gewährleistet sein. Hierfür ist ein entsprechendes Sicherheitskonzept zu erstellen, um insbesondere die Sicherheit der an diesem Standort untergebrachten Kinder und Betreuer zu gewährleisten. Die Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens. Der Honorarvertragsentwurf wird vor der Verhandlung den jeweiligen ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags
Architekturleistungen / Objektplanung nach §34 HOAI 2013 beziehungsweise in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten, teilweise in Verbindung mit Leistungen im Bestand und sich wiederholenden Einzelmaßnahmen (als Grundleistungen ohne zusätzliche Leistungen). Es ist beabsichtigt die Leistungen stufenweise zu vergeben. Zunächst ist die Beauftragung der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) bis einschließlich Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) vorgesehen. Die Bearbeitung der Leistungsphase 4 – 9 gemäß § 34 HOAI soll direkt im Anschluss an die Bearbeitung der Leistungsphase 3 – nach Einholung eines entsprechenden Baubeschlusses durch den Rat der Stadt Köln – erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Es ist vorgesehen zunächst folgende weitere Fachleute durch den Auftraggeber zu beauftragen: – Projektsteuerer – Tragwerksplaner – Objektplaner Freianlagen – Fachplaner Technische Ausrüstung – Bauphysiker / Energieplaner – Bodengutachter – Brandschutzsachverständiger – Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
Optionen: ja

Es ist beabsichtigt die Leistungsphasen 1 – 9 für Objektplanung nach §34 HOAI 2013 stufenweise zu beauftragen.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 36 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: II. Quartal 2016 Ende voraussichtlich II. Quartal 2019

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Siehe Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist

- in der alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbungsgemeinschaft ausgeschlossen. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrere Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen. Die Bauleitung ist durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen. Eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist abzugeben. Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht. Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig. Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TvGG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Bewerbungsbogen:

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsbogen zu verwenden, das bei der unter Anhang A (sonstige Adressen und Kontaktstellen), genannten Kontaktstelle der Stadt Köln, 27/ Zentrales Vergabeamt, angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Unterschriftsberechtigung:

Der Nachweis der Unterschriftsberechtigung bei juristischen Personen erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungstermin).

Erklärungen:

Erklärung des Bewerbers zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF.

Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6) a-g VOF gegen ihn vorliegen.

Erklärung des Bewerbers, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF.

Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 4 (9) VOF erfüllt hat.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2013, 2014, 2015 gemäß § 5 (4) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 2 Mio. Euro für Personenschäden und in Höhe von 2 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter (Diplomingenieure/Diplomingenieurinnen) gemäß § 5 (5)d VOF.
- Nachweis der Eintragung bei einer Architektenkammer ist zu erbringen.
- Nachweis von 3 geplanten und fertig gestellten Referenzprojekten (hier: Bestandssanierung, Generalsanierung, Neubau nach § 5 (5)b VOF). Als Fertigstellung gilt die erfolgte Inbetriebnahme.
- Die 3 Referenzprojekte müssen jeweils eine Größenordnung von mindestens 1 Millionen Euro netto für die Bauwerkskosten Baukonstruktion und Technische Gebäudeausrüstung (Kostengruppe 300 und 400) nach DIN 276-1 oder gleichwertiger landesspezifischer Kostengruppe aufweisen.
- Mindestens 1 der 3 Referenzprojekte muss eine Kinder-/Jugendeinrichtung eines öffentlichen Auftraggebers sein.
- Je Referenzprojekt muss die vollständige Bearbeitung mindestens der Leistungsphasen 2 – 6, teilweise 7, sowie die vollständige Bearbeitung der Leistungsphase 8 gemäß HOAI in der zu der Zeit gültigen Fassung (oder gleich-

wertigen landesspezifischen Leistungen) nachgewiesen werden. Der Nachweis sollte entsprechend der in der Auftragsbeschreibung genannten Leistungsphasen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Objektbetreuung) erfolgen.

- Es ist je Referenzobjekt ein entsprechendes Referenzschreiben des Bauherren und/oder Auftraggebers beizufügen.
- Als vergleichbare Referenzprojekte werden Projekte ab der Honorarzone III anerkannt.
- Der Bewerber muss die einzelnen Referenzprojekte jeweils auf maximal 3 DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos, Zeichnungen oder Skizzen darstellen. Die Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers (mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer), des Planungs- und Realisierungszeitraums, des Projektumfangs, der Kosten, der vollständig bearbeiteten Leistungsphasen sowie der Honorarzone sind zwingend erforderlich.
- Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistung gemäß § 5 (5)e verfügen wird.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: (falls zutreffend) Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Diplomingenieure/Diplomingenieurinnen mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweist.

Es wird gefordert, dass mindestens einer der beschäftigten projektverantwortlichen Architekten/Architektinnen eine Eintragung in einer Architektenkammer aufweist.

Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Fertigstellung der Projekte nicht vor dem Jahr 2008 erfolgt sein (Betrachtungszeitraum 2008 bis 2015).

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Zur Bewerbung sind zugelassen alle natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur (Architektur) berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

Alle Erklärungen und Nachweise sind in deutscher Sprache mit dem Teilnahmeantrag schriftlich einzureichen.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

- Fristgerechte Vorlage der geforderten Nachweise, Erklärungen und des vollständig ausgefüllten Bewerbungsfor-

mulars (rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit sowie der Teilnahmebedingungen) mit Abgabe des Teilnehmantrages.

- Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten 3 Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung: maximale Punktzahl / Wertung / gewichtete Punktzahl.
- Größenordnung der 3 vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 10 Punkte pro Referenzobjekt größer/gleich 3 Millionen Euro netto für die Kosten der Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276-1 oder gleichwertiger länderspezifischer Kostengruppe) – insgesamt maximal 30 Punkte. Bei Referenzprojekten kleiner 3 Millionen Euro netto für die vor genannten Kostengruppen verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung von 1 Millionen Euro netto gemäß der Forderung unter der Technischen Leistungsfähigkeit).
- Nachweis der 3 vergleichbaren Referenzprojekte hinsichtlich der geforderten Kategorien: 1 Projekt als Referenz für eine Bestandssanierung = 5 Punkte, 1 Projekt als Referenz für eine Generalsanierung = 5 Punkte, 1 Projekt als Referenz für einen Neubau = 5 Punkte (insgesamt maximal 15 Punkte).
- Nachweis der 3 vergleichbaren Referenzprojekte für einen öffentlichen Auftraggeber: 0 Punkte für 1 Projekt, da dies eine Mindestanforderung darstellt, 5 Punkte für 2 Projekte, 10 Punkte für 3 Projekte (insgesamt maximal 10 Punkte).
- Nachweis der 3 vergleichbaren Referenzprojekte hinsichtlich der erbrachten Leistungsphase 9: 5 Punkte für 1 Projekt, 10 Punkte für 2 Projekte, 15 Punkte für 3 Projekte (insgesamt maximal 15 Punkte).
- Maximal sind 70 Punkte erreichbar – bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

Kriterien

1. Honorarvertrag

Der Honorarvertrag wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesandt. Hier sind der Honorarsatz sowie die Nebenkosten zu ergänzen. Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabeamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

2. Darstellung zur Abwicklung des Projektes / Herangehensweise

- Projektorganisation mit Darstellung der projektspezifischen Kapazitäten
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten (Fachplanern und so weiter)
- Darstellung der Bauleitertätigkeiten / Bauüberwachung / Präsenz vor Ort

3. Darstellung der Zeit- und Kostenkontrolle
 - Terminsicherung
 - Nachtragsabwehr
 - Bewältigung von Leistungsstörungen
4. Darstellung des Umgangs mit der bestehenden Bausubstanz am Beispiel einer durchgeführten Sanierungsmaßnahme
5. Darstellung eines Bauablaufplanes unter Berücksichtigung der Fortführung einer gesicherten Teilnutzung / Berücksichtigung eines Auslagerungskonzeptes

Die abschließende Bewertung erfolgt erst nach der Präsentation.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.

2 Handouts zur Nachvollziehbarkeit der Angaben sind jedoch erforderlich.

Gewichtung

zu 1: maximal 50 Punkte = günstigstes Angebot bei höherem Angebotspreis erfolgt anteilmäßig im Verhältnis eine Punktereduzierung (linear)

Wertungskriterium Preis = 50 %

zu 2: maximal 20 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

5 Punkte = teilweise nachvollziehbar

10 Punkte = teilweise überzeugend

15 Punkte = nachvollziehbar

20 Punkte = überzeugend

zu 3: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

zu 4: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

zu 5: maximal 10 Punkte

0 Punkte = nicht nachvollziehbar

4 Punkte = teilweise nachvollziehbar

6 Punkte = teilweise überzeugend

8 Punkte = nachvollziehbar

10 Punkte = überzeugend

Wertung ‚Konzept‘ inklusive Präsentation = 50 %

Maximal sind insgesamt 100 Punkte = 100 % erreichbar.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 24, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.05.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 17.05.2016, 14.00 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss
Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 07.04.2016

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

128 Öffentliche Ausschreibung Dienstleistungskonzession – Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung Vergabe-Nummer: 2016-0013-40-1

Orte der Dienstleistung

Gesamtschule Porz (Lise-Meitner-Gesamtschule), Stresemannstraße 36, 51149 Köln-Porz

Förderschule für Geistige Entwicklung, Auf dem Sandberg 120, 51105 Köln-Poll

Förderschule für Geistige Entwicklung (Pestalozzi-Schule), Sportplatzstraße 82-86, 51147 Köln-Wahnheide

Vertragslaufzeit

Beginn: 1. August 2016, Ende: 31. Juli 2023

Kurze Beschreibung des Auftrags

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an der Gesamtschule Porz und der angeschlossenen Förderschulen Auf dem Sandberg und Sportplatzstraße

Gesamtschule

circa 1.280 Schülerinnen und Schüler sowie 120 Beschäftigte
Schülerzahl der Jahrgänge 5 und 6: circa 340
es findet pro Woche an vier Tagen Ganztagsbetrieb statt

Förderschule Auf dem Sandberg

circa 206 Schülerinnen und Schüler sowie 60 Beschäftigte
es findet pro Woche an vier Tagen Ganztagsbetrieb statt

Förderschule Sportplatzstraße

circa 135 Schülerinnen und Schüler sowie 42 Beschäftigte
Schülerzahl der Jahrgänge 5 und 6: circa 23
es findet pro Woche an vier Tagen Ganztagsbetrieb statt

Aufteilung in Lose: Nein

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: Nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Optionen: Nein

Voraussetzungen des Auftrags

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Kriterienkatalog der Schule

Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck

ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

Vier-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichesessen und den jeweiligen Preisen

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Aktueller (nicht älter als sechs Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als sechs Monate!) Zweitschrift der Gewer-

beanmeldung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem beziehungsweise der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise zwei verantwortlichen Betreiberinnen oder Betreibern vertreten wird.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

aktuelle (nicht älter als sechs Monate!) Bankauskunft

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: entfällt

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Bei Abgabe des Angebotes

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Teilnahme- und Zuschlagskriterien

Teilnahmekriterien mit Gewichtung: entfällt

Zuschlagskriterien

Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)

Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Ausgabe der Unterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 024, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889

E-Mail an: zentrales-vergabeamt@stadt-koeln.de

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 3. Mai 2016

Angebotsabgabe

Frist für die Angebotsabgabe: 10. Mai 2016, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an den Submissionssdienst per E-Mail oder Fax.

Faxnummer: 0221 / 221-26272

E-Mail an: submissionssdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionssdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

25.04.2016	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz 14.00 Uhr – Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	25.04.2016	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
26.04.2016	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Verkehrsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	26.04.2016	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
28.04.2016	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Ausschuss für Umwelt und Grün Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.00 Uhr Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr	28.04.2016	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96 a, 50767 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.